

Deutscher Reichstag. Original-Beicht der Saale-Zeitung.

88. Sitzung vom 28. Mai.

Am Tische des Bundesraths: Bronnart v. Schellendorf, v. Weitzsäcker.

Präsident Rebeckow eröffnet die Sitzung um 1 1/2 Uhr mit gewöhnlichen Mittheilungen.

Von Reichsgerichtspräsidenten Simon ist folgendes Schreiben eingegangen:

„Euer Hochwohlgebornen haben mich durch die Zuschrift vom 20. v. antliche Kenntniss vom dem Beschluß gegeben, den die hohe Reichsgerichtspräsidenten...“

„Für die Tagesordnung steht die dritte Verlesung der Gesetze vorzubringen.“

Von einer Generaldebatte wird abgesehen.

Bei § 3a, der die Ausübung des Aufsichtsorgans von einer Prüfung abhängig macht, erklärt

Abg. Dr. Kie, daß er, nachdem er bei Autoritäten auf dem Gebiet des Aufsichtsorgans Erhebungen eingezogen hat, in dem Paragrafen nichts anderes als einen Schutz gegen die Gemeinheitsbildung erblicken mußte.

Abg. v. Gütler (Sachsen) bemerkt, daß seine Partei von der Nothwendigkeit des § 3a auch heute noch überzeugt sei und für denselben stimmen werde.

§ 3a wird darauf angenommen.

§ 3a bestimmt, daß zum gewerbsmäßigen Betrieb von Singen, Besingen, Besingen u. s. w. bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, eine besondere Erlaubnis nötig ist und enthält die Bestimmungen, wann diese Erlaubnis zu verlangen ist.

Die Abg. Dr. Baum bach und Genossen beantragen, daß nur bei Eingetragenen die Erlaubnis dann erteilt werden darf, wenn in der Gemeinde bereits einer genügenden Anzahl von Personen eine Konzession erteilt ist.

Abg. Dr. Baum bach bezieht den Paragrafen. Dem Urworte der Eingetragenen wurde durch die bestehenden politischen Bestimmungen, wie das Berliner Polizeipräsidium bereits seit Jahren mit Erfolg geübt hat, zur Geringe geleistet. Nach den Bestimmungen des § 3a werden auch solche Vorstellungen einer politischen Erlaubnis bedürftig, die nicht den Charakter der Vorstellungen des Eingetragenen tragen. Wollte man nur die letzteren treffen, so genüge die von dem Richter und dessen Freunden vorgelegene Form. Eine Verweigerung der Erlaubnis soll nur den Willen zu Scheitern werden, deren Sozial nicht allen Scherz-Verrichtungen entspricht. Man muß verstehen, daß bei anderen Vorstellungen und theatralischen Unternehmungen die Behörde in Betracht komme. Es handelt sich dabei darum, dem kleinen Mann seine Vergnügungen nicht zu tödnen. Den Vorwurf der sonderbaren Art, daß seine Freunde das Eingetragenen protegieren, weise er zurück, die Form seines Antrages ist der beste Beweis gegen diese Unterstellung. In erster Reihe werden nur § 3a abgelesen, weil nur der Leberausgang ist, daß die bestehenden Gesetze häufig genügen, um ein Ueberhandnehmen der Eingetragenen unmöglich zu machen.

Abg. Dr. Blum erklärt, für den § 3a einzutreten zu wollen, der in seiner jetzigen Fassung die politischen Interessen der niedrigen Schichten sehr und bedenklich, daß von dem Abg. Baum bach und Genossen Amendements zu diesem Paragrafen eingebracht seien und dieselben sogar den ganzen Paragrafen ablehnen wollen. Einige Wünsche dieser Herren gehen noch über die Bestimmungen der Generaldebatte hinaus und es sei natürlich, daß seine Freunde, derartige Wünsche zu realisieren nicht bereit sein können.

Abg. Büchtemann erklärt, daß der von seinen Freunden eingebrachte Antrag nichts enthalte, sondern nur eine größere Klarstellung der Bestimmungen desselben bezwecke. Gerade die jetzige Fassung sei geeignet, zuviel dem Ermessen der Polizei anheimzustellen. Es sei zu hoffen, daß selbst von Seiten der Regierung kein Widerstand zu erwarten sei, wenn die von seinen Freunden vorgelegene Fassung, daß eine besondere Konzession nur dann notwendig sein soll, wenn der Sänger

des Votals dasselbe zu öffentlichen Vorstellungen bezieht; denn es kam doch unmöglich Sache der Polizei sein, sich um Vorstellungen zu kümmern, die einen rein privaten Charakter tragen.

Abg. v. Voelcker bittet den Antrag Baum bach abzulehnen, weil er dem Gewerbetreibenden zahlreiche Nachteile giebt, die Bestimmungen des § 3a zu umgehen und weil er hinter das Zurücktritt, was von den liberalen Mitgliedern der Kommission bereits angenommen worden ist. Die Beirathung, daß die guten Elemente aus dem Stande der Gesetze zurückgezogen werden durch denartige Gesetze, ist unbedenklich, denn es befinden sich unter den Eingetragenen sehr wenige tüchtige Leute; dieser Stand ist überhaupt nicht im Stande, gute Elemente zu erhalten. Ueberhaupt ist es schwer zu entscheiden, wo der Eingetragene anfängt und wo er aufhört.

Abg. v. Meißner hält die zu § 3a gethellen Amendements für überflüssig. Er, wie mit die wichtigsten Bedenken der Richter bestritten, müsse man Maßregeln haben, die nöthigenfalls mit Strafe angewendet werden können.

Abg. v. Schalka widerpricht der Meinung, als ob durch den § 3a die gemeinen und guten Volkselemente eingeschränkt werden sollten. Die Einschränkungen beziehen sich nur auf unrichtige Vorstellungen und dem solle man nicht widerprechen, wenn Gemeinheitsbildung durch die Bestimmungen des Gesetzes am Herzen liegt. Die Bestimmungen dürften nicht geändert werden, es sei § 3a auch auf in Nachsicht abgelesen. Man müsse also die Erlaubnis nicht auf Schantstellungen von Personen beschränken.

Abg. Richter (Sachsen) mit der Abänderung des Herrn Abg. v. Meißner, daß man nicht wisse, wo der Eingetragene beginnt, und wo er aufhört, ist offen ausgeprochen worden, daß es sich hier in § 3a um alle Wirtschaften handelt und nicht nur um Eingetragene. Wir haben mit unteren Anträgen bezweckt, die distinktionen Vollmacht der Polizei einzunehmen und die geschlossenen von politischen Gesellschaften zu schließen. Im Publikum glaubt man zwar, daß auf geschlossene Gesellschaften der Paragrafen nicht angewendet werden würde und vielfach hat man unter Antrag nicht für nötig erachtet. Doch die Regierung hat auch diese im Auge und es wird keine parlamentarische Vorstellung stattfinden dürfen, ebensowenig, wie ein Wechsel, ohne daß man sich vollständig von dem Vorwurfe vertheidigt hat. Gellenerne, die ihre Rechte durch Prologe einleiten, werden gleichfalls für ihre Rechte eine Erlaubnis brauchen. Doch vor wenigen Tagen wurde ein Urtheil des Oberverwaltungsgerichts publiziert, daß geschlossene Gesellschaften gegen politische Vereinigungen in Schutz nimmt, doch wiederum, wenn in einem Nachsicht abgelesen Dinge vorkommen, die sich nicht eignen, so ist das durch politische Einwirkungen unmöglich zu machen. In unrennen Schantstellen sehen wir sehr viel, was sich nicht für die Kunst und direkt unrichtig ist. Das zu verhindern, hat die Polizei schon jetzt die Macht und wenn es nicht immer geschieht, so liegt es daran, daß die Polizei die Erlaubnis nicht geben hat. Man ist, daß man hier die Behörde einführen will. Auch die guten Theater würden dadurch gefährdet werden können, da es doch sehr schwer zu erweisen ist, ob ein solches höheren Interesse dient oder nicht. Das ist ein Widerspruch der Beobachtung, der uns allen politischen Interessen ansieht. Und nicht, daß oft genug vorkommen. Als Herr v. Meißner, der Ober-Präsident der Rheinprovinz war, vernahm die Behörde, in Frage für ein Sommerfest, obwohl dies von allen Seiten bejaht worden war. Herr v. Meißner ist der alte geliebte; aber noch heute mußte hier die Behörde zornig auf, wenn kein Name genannt wird. Demals haben die Staatsanwälte mehrfach, daß deshalb so viel Verlegungen und Todschüsse vorkommen, weil die Leute aus Mangel eines anderen Vergnügens mehr als früher getrunken haben. Als Herr von Meißner zu Disposition gestellt wurde, da ging ein Fabel durch die Rheinprovinz, man veranlaßte Feste und das Theater, für das er die Behörde verurtheilt, weil sie nicht will, was sie wollen, sind sie gleichgültig! (Dop. recht.) Nun, nicht haben Sie vor mich zu gehen! (Geheiß.) Wir sind gern bereit, mit Ihnen strenge Bestimmungen gegen die Eingetragenen zu treffen. Aber Sie wollen das ganze Schantgewerbe beschränken. Sie schaffen eine Bestimmung von einschneidender Wichtigkeit und was Sie an der Hand der Praxis urtheilen, müssen Sie erklären Vordrucke bestimmen.

Abg. v. Voelcker erklärt, daß eine gewerbsmäßige Herange von Männern zu den in dem § 3a genannten Zwecken der Konzession bedürftig, daß aber unter denselben unter seinen Umständen geschlossene Gesellschaften oder Gellenerne gemeint sein können. Wir müssen auf der Fassung des Paragrafen bestehen, weil sonst leicht ein Widerspruch mit dem Begriffe geschlossener Gesellschaften entstehen würde. Wenn der Sprecher erprobt hat, daß sich im öffentlichen Leben Nichtlinge befinden, die der Arbeit der Polizei zu verdamnen sind, erkennt

er selbst an, daß es notwendig ist, daß die Polizei in der Macht erhalten wird, damit alle Nichtlinge im öffentlichen Leben soviel als möglich verdrängen können. Redner bezieht sich, daß die Verweigerung der Erlaubnis des Herrn v. Meißner, der sich zu dem Zweck gegeben haben und hundertfach Kommerzianten die Folgen gehabt hat, die der Abg. Richter angeführt hat und erklärt dessen Charakteristik der Polizei für nicht zutreffend.

Abg. Büchtemann bleibt bei seiner vorhin ausgeprochenen Ansicht stehen, daß nach der Fassung des Paragrafen alle geschlossenen Gesellschaften, selbst Kochen, die in dem theatraleischen Vorstellungen gegeben werden und hundertfach Kommerzianten das Gesetz fallen würden. Das politische Verhältniß müßte sich beweisen, die Konstitution des „Delamaron“ von Boccaccio, die erst dann aufgehoben worden ist, nachdem die Presse sie auf das Entschiedenem beantragt hatte. Das distinktionäre Ermessen der Polizei einzuführen sei das Ziel der Bestimmungen seiner Partei. Wollte man für darin nicht folgen, so möge man das Gesetz demüthig zu gestalten, daß es auch den unteren Polizeiorganen verständlich ist.

Die Debatte wird darauf geschlossen.

Verständlich bemerkt Abg. Richter (Sachsen), daß es ihm nicht einfallen sei, das Verfahren des Herrn v. Meißner als Erlaubnis zu bezeichnen, vielmehr habe dasselbe durchaus dem Charakter seiner ganzen Gedächtnisführung entsprochen.

Mit 143 gegen 138 Stimmen wird darauf der Antrag Baum bach, daß nur Schantstellungen von Personen einer Konzession bedürftig sind, angenommen, ebenso der Antrag, nach dem nur die Personen, die öffentliche Vorstellungen von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden soll.

Der Antrag Baum bach, daß für theatraleische Vorstellungen die Erlaubnis nicht verlangt werden kann, wenn dieselbe bereits einer entsprechenden Anzahl von Personen erteilt ist, wird in namentlicher Abstimmung mit 142 gegen 137 Stimmen abgelehnt und § 3a angenommen.

§ 3b bestimmt, daß Aufführungen von Haus zu Haus und auf Plätzen der Genehmigung bedürftig sind.

Abg. v. Meißner beantragt, daß auch Aufführungen in „anderen öffentlichen Orten“ als auf Straßen und Plätzen einer besonderen Erlaubnis bedürftig seien.

Abg. Richter (Sachsen) gegen diesen Antrag, der von demjenigen eine Konzession fordern will, die in vorigen Paragrafen frei gelassen worden sind. Der Antrag hat aber auch eine politische Bedeutung, denn hier werden diejenigen Wirthe getroffen, welche große Lokale besitzen, die zu politischen Versammlungen benutzt werden. Wenn man den Wirth unter diese Bestimmungen der Polizei stellen will, dann wird man erreichen, daß man zu Wahlversammlungen keine Lokale mehr haben wird. Diese Erfahrung haben wir bei den Wahlen oft gemacht, und auch wohl das Centrum hat jetzt, wo die diplomatischen Verhandlungen den politischen Himmel umwölkt haben, keine Veranlassung für den Antrag zu finden.

Abg. v. Gögern vermahnt seine Freunde dagegen, als ob sie die Polizeimacht vergrößern wollten. Sie betrachten diesen Paragrafen nicht vom politischen Standpunkt aus und es handelt sich hier auch nicht um Lokale, die zu politischen Versammlungen gebraucht werden. Politische Versammlungen werden nicht mit Musik veranstaltet. (Geheiß.)

Abg. Richter (Sachsen) behauptet, daß der Vordruck über Haupt nicht verstanden habe. Nur den Strichen wollen auch die Aufführungen beschränken, denn hier ist es eine Befestigung; aber in den Lokalen sorgen die Wirthe von selbst dafür, daß ihre Wirthe nicht molestirt werden. Man muß das Centrum bezeichnen, daß es so viel Unschuld besitzt, die Polizei für eine ideale Einrichtung. (Geheiß.) Die Polizei wird allen Wirthen die Erlaubnis zu denartigen Aufführungen verweigern, die die Lokale zu politischen nicht nehmen Versammlungen begehren. Dadurch werden die anderen Wirthe veranlaßt, um nicht der Macht der Polizei zu verfallen, keine solche Versammlung zu gestatten. Wenn das Centrum eine Partei der Freiheit und des Rechts sein will, kann es dem Antrag nicht zustimmen. (Bravo! links.)

Abg. v. Voelcker bittet, den Antrag anzunehmen, da er den bisher in Giltigkeit gewesenen Zustand wiederherstellen wolle. Eine Regelung durch Bestimmungen der Paragrafen ist nicht so gut wie eine Regelung des Reiches. Man dürfe nicht dulden, daß überall neue Regierungen u. s. w. angelegt werden, wodurch andere Verhältnisse gefährdet werden. Die Polizei kann ihre Macht nicht nur durch die Erlaubnis, sondern auch durch die Erlaubnis abhalten zu lassen, sondern sie hat vor allem das öffentliche Interesse zu wahren. Von einer Sache der Polizei könne man nicht sprechen, und von diesem Standpunkt aus dürfe man auch nicht den Antrag v. Meißner verwerten. (Bravo rechts.)

Abg. Blum erkennt an, daß der Antrag v. Meißner sein Bedauern ist und daß § 3b zu politischen Zwecken mißbraucht werden kann.

Darauf wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag v. Meißner wird in namentlicher Abstimmung

er selbst an, daß es notwendig ist, daß die Polizei in der Macht erhalten wird, damit alle Nichtlinge im öffentlichen Leben soviel als möglich verdrängen können. Redner bezieht sich, daß die Verweigerung der Erlaubnis des Herrn v. Meißner, der sich zu dem Zweck gegeben haben und hundertfach Kommerzianten die Folgen gehabt hat, die der Abg. Richter angeführt hat und erklärt dessen Charakteristik der Polizei für nicht zutreffend.

Abg. Büchtemann bleibt bei seiner vorhin ausgeprochenen Ansicht stehen, daß nach der Fassung des Paragrafen alle geschlossenen Gesellschaften, selbst Kochen, die in dem theatraleischen Vorstellungen gegeben werden und hundertfach Kommerzianten das Gesetz fallen würden. Das politische Verhältniß müßte sich beweisen, die Konstitution des „Delamaron“ von Boccaccio, die erst dann aufgehoben worden ist, nachdem die Presse sie auf das Entschiedenem beantragt hatte. Das distinktionäre Ermessen der Polizei einzuführen sei das Ziel der Bestimmungen seiner Partei. Wollte man für darin nicht folgen, so möge man das Gesetz demüthig zu gestalten, daß es auch den unteren Polizeiorganen verständlich ist.

Die Debatte wird darauf geschlossen.

Verständlich bemerkt Abg. Richter (Sachsen), daß es ihm nicht einfallen sei, das Verfahren des Herrn v. Meißner als Erlaubnis zu bezeichnen, vielmehr habe dasselbe durchaus dem Charakter seiner ganzen Gedächtnisführung entsprochen.

Mit 143 gegen 138 Stimmen wird darauf der Antrag Baum bach, daß nur Schantstellungen von Personen einer Konzession bedürftig sind, angenommen, ebenso der Antrag, nach dem nur die Personen, die öffentliche Vorstellungen von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden soll.

Der Antrag Baum bach, daß für theatraleische Vorstellungen die Erlaubnis nicht verlangt werden kann, wenn dieselbe bereits einer entsprechenden Anzahl von Personen erteilt ist, wird in namentlicher Abstimmung mit 142 gegen 137 Stimmen abgelehnt und § 3a angenommen.

§ 3b bestimmt, daß Aufführungen von Haus zu Haus und auf Plätzen der Genehmigung bedürftig sind.

Abg. v. Meißner beantragt, daß auch Aufführungen in „anderen öffentlichen Orten“ als auf Straßen und Plätzen einer besonderen Erlaubnis bedürftig seien.

Abg. Richter (Sachsen) gegen diesen Antrag, der von demjenigen eine Konzession fordern will, die in vorigen Paragrafen frei gelassen worden sind. Der Antrag hat aber auch eine politische Bedeutung, denn hier werden diejenigen Wirthe getroffen, welche große Lokale besitzen, die zu politischen Versammlungen benutzt werden. Wenn man den Wirth unter diese Bestimmungen der Polizei stellen will, dann wird man erreichen, daß man zu Wahlversammlungen keine Lokale mehr haben wird. Diese Erfahrung haben wir bei den Wahlen oft gemacht, und auch wohl das Centrum hat jetzt, wo die diplomatischen Verhandlungen den politischen Himmel umwölkt haben, keine Veranlassung für den Antrag zu finden.

Abg. v. Gögern vermahnt seine Freunde dagegen, als ob sie die Polizeimacht vergrößern wollten. Sie betrachten diesen Paragrafen nicht vom politischen Standpunkt aus und es handelt sich hier auch nicht um Lokale, die zu politischen Versammlungen gebraucht werden. Politische Versammlungen werden nicht mit Musik veranstaltet. (Geheiß.)

Abg. Richter (Sachsen) behauptet, daß der Vordruck über Haupt nicht verstanden habe. Nur den Strichen wollen auch die Aufführungen beschränken, denn hier ist es eine Befestigung; aber in den Lokalen sorgen die Wirthe von selbst dafür, daß ihre Wirthe nicht molestirt werden. Man muß das Centrum bezeichnen, daß es so viel Unschuld besitzt, die Polizei für eine ideale Einrichtung. (Geheiß.) Die Polizei wird allen Wirthen die Erlaubnis zu denartigen Aufführungen verweigern, die die Lokale zu politischen nicht nehmen Versammlungen begehren. Dadurch werden die anderen Wirthe veranlaßt, um nicht der Macht der Polizei zu verfallen, keine solche Versammlung zu gestatten. Wenn das Centrum eine Partei der Freiheit und des Rechts sein will, kann es dem Antrag nicht zustimmen. (Bravo! links.)

Abg. v. Voelcker bittet, den Antrag anzunehmen, da er den bisher in Giltigkeit gewesenen Zustand wiederherstellen wolle. Eine Regelung durch Bestimmungen der Paragrafen ist nicht so gut wie eine Regelung des Reiches. Man dürfe nicht dulden, daß überall neue Regierungen u. s. w. angelegt werden, wodurch andere Verhältnisse gefährdet werden. Die Polizei kann ihre Macht nicht nur durch die Erlaubnis, sondern auch durch die Erlaubnis abhalten zu lassen, sondern sie hat vor allem das öffentliche Interesse zu wahren. Von einer Sache der Polizei könne man nicht sprechen, und von diesem Standpunkt aus dürfe man auch nicht den Antrag v. Meißner verwerten. (Bravo rechts.)

Abg. Blum erkennt an, daß der Antrag v. Meißner sein Bedauern ist und daß § 3b zu politischen Zwecken mißbraucht werden kann.

Darauf wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag v. Meißner wird in namentlicher Abstimmung

er selbst an, daß es notwendig ist, daß die Polizei in der Macht erhalten wird, damit alle Nichtlinge im öffentlichen Leben soviel als möglich verdrängen können. Redner bezieht sich, daß die Verweigerung der Erlaubnis des Herrn v. Meißner, der sich zu dem Zweck gegeben haben und hundertfach Kommerzianten die Folgen gehabt hat, die der Abg. Richter angeführt hat und erklärt dessen Charakteristik der Polizei für nicht zutreffend.

Abg. Büchtemann bleibt bei seiner vorhin ausgeprochenen Ansicht stehen, daß nach der Fassung des Paragrafen alle geschlossenen Gesellschaften, selbst Kochen, die in dem theatraleischen Vorstellungen gegeben werden und hundertfach Kommerzianten das Gesetz fallen würden. Das politische Verhältniß müßte sich beweisen, die Konstitution des „Delamaron“ von Boccaccio, die erst dann aufgehoben worden ist, nachdem die Presse sie auf das Entschiedenem beantragt hatte. Das distinktionäre Ermessen der Polizei einzuführen sei das Ziel der Bestimmungen seiner Partei. Wollte man für darin nicht folgen, so möge man das Gesetz demüthig zu gestalten, daß es auch den unteren Polizeiorganen verständlich ist.

Die Debatte wird darauf geschlossen.

Verständlich bemerkt Abg. Richter (Sachsen), daß es ihm nicht einfallen sei, das Verfahren des Herrn v. Meißner als Erlaubnis zu bezeichnen, vielmehr habe dasselbe durchaus dem Charakter seiner ganzen Gedächtnisführung entsprochen.

Harwigshof.

Novelle von W. A. Enders.

(Fortsetzung.)

Eingehend schritt Gerta in der klaren Morgenluft weiter. Sie hatte eine langweilige, glodeckene Stimme, und seit sie aus dem Insultate zurück war, wußte sie so wohl ideale Wieder zu finden, daß Leute Regina gar oft die Augen übergingen. Auch jetzt hand Regina und hörte mit Entzücken auf die süßen Töne, die einer frühlichen, jungen Menschenstimme entströmten, dann sagte sie träumerisch, während sie den Heimweg einschlug:

„Ach, ich hätte's ganz anders mit ihr vor! Ja, wenn das Unglück nicht über meine gute Frau Barbara gekommen wäre, dann wäre's wohl anders geworden. Meine Gerta, die ich habe ich schon verurtheilt, ihn den Namen ins Gedächtnis zurückzurufen, welcher der Schlüssel zu Deinem Glück sein sollte! Ein so prächtiger Mann der Herr Kommerzianten — und doch — wunderbar — wachst ein Wesen und welche Größe vereint!“

Am Nachmittag zur festgesetzten Stunde war die erwartete Herrschaft eingetroffen, und da die gnädige Frau schon an andern Tagen mit Fräulein Sidonie nach einem Seebade weiter reisen wollte, fuhr Johann nicht wieder nach der Stadt zurück, sondern die große Familienkutsche belam ihren Platz in der Kammer und Johann erhielt mit seinen beiden stattlichen Brüdern ein Plätschen im Pferdehale.

Der Kommerziant, ein sein aussehender Mann von etwas untererer Statur und gestrohten Gesichtszügen, hatte Regina herzlich beide Hände geschüttelt und klopfte Gerta freundlich auf die Wangen, wobei er äußerte, daß sie ein ganz charmanter Mädel geworden sei; Sidonies Begrüßung war ebenfalls eine sehr herzliche gewesen; aber die Kommerzianten, eine große, hagere, stolz aussehende Dame, hatte nur verabschiedet genickt und Regina gnädig die Fingerzehen geschüttelt. Mit Wohlbehagen schaute sie Gerta an, Gerta's junger Gestalt, neben welcher die jarte, kleinere Figur Sidonies verschwand, und war letzterer in das rote, von braunen Locken umrahmte Antlitz und in ihre sanften, braunen

Augen schaute, der mußte sich auch fragen, daß eine so wundervolle Gestalt wie die Gerta's und ein wenig frischeren Farben Sidonie zur vollendeten Schönheit gemacht haben würden. Warum mußte eine so untergeordnete Person, wie Gerta, die Tochter einer Schauspielerin, wie Regina's Schwestern gewesen, mit einem so imponirenden Reizern ausgestattet und der Abstammung der freierlich von Hamersdorfer Familie eine so scheinbare Erscheinung sein? Die Natur hatte doch bei beiden einen merkwürdigen Heiliggeist gegeben und die Frau Kommerziantenrathin konnte ihren Groll darüber wenig verbergen. Ihre verdorrten Blide verfolgten das junge Mädchen während des Hervordens der Tische unaufrichtig, jedoch wieder eine feine Partikel über's Antlitz schob und die Schürkel esse zwischen den Fingern zitterte. Doch die lebenswichtige Fröhlichkeit des Kommerzianten und Sidonies gaben ihr den Gleichmuth wieder.

„Ich möchte Euch auf meinem Zimmer allein sprechen, Regina,“ sagte die Kommerziantenrathin, als sie die Tische aufhob. Und während sich der Kommerziantenrath an einem Mittagsschlaf zurückzog, die beiden jungen Mädchen die hübsche Leuchte aufstacheln, wo sie einander gar viel von den Erlebnissen des verflochtenen Tages mittheilen hatten, kam Regina dem Befehle der Kommerziantenrathin nach und begleitete sie nach ihrem Zimmer.

Möglichst geräuschlos räumte Martha im Vorzimmer den Tisch ab und zog gierig den Kau de cologne-Duft ein, der im Zimmer herrschte; ach, es roch doch auch gar zu vornehm, wenn die gnädige Frau da war.

„Warum habt Ihr das Mädchen, die Gerta, immer noch bei Euch, Regina?“ fragte die Kommerziantenrathin, indem sie sich in das Sopha gleiten ließ. „Da Ihr nun einmal die Thorethei begangen und sie über ihren Stand hinaus habt ausbilden lassen, so würde ich doch auch hinaus für, daß sie Euch die Summen, welche sie Euch geleistet hat, wieder einbringt. Ich denke, sie soll Romme werden.“

„Gouvernante, gnädige Frau,“ entgegnete Regina stolz, „sie besitzt ein vorzügliches Sehens über ihre Fähigkeiten zu diesem Berufe. Ich wollte ihr nur eine Zeit der Erholung gönnen, deshalb weil sie noch in Harwigshof.“

„Ich sollte meinen,“ erwiderte die Kommerziantenrathin mit

höflich verzogener Lippe, „sich robuste Natur, wie sie das Mädchen besitzt, bedürfte der Erholung nicht.“

„Ich dachte auch weniger an eine körperliche Erholung,“ antwortete Regina. „Gerta sollte noch eine kurze Zeit das Glück genießen, ein treues Herz und eine fürsorgende Hand um sich zu haben, ehe sie in die kalte Fremde hinausjagt.“

„Wie theatralisch Ihr sprechen könnt,“ sagte die Kommerziantenrathin höflich lächelnd, „die nächsten, verständige Regina wird übernehmlich! Doch genug über diesen Punkt. So lange das Mädchen der Erziehung bedürfte, habe ich ihren Aufenthalt hier gebildet; jetzt muß ich Euch bedeuten, Regina, daß der Harwigshof sein Asyl für die Tochter einer vagen kondemnen Schauspielerin ist.“

Regina war bei diesen Worten sehr bleich geworden und mit nervös zitternder Lippe sagte sie:

„Ich habe ja dafür getagt, gnädige Frau, daß Gerta sich selbständig weiter helfen kann; mir ist der Gedanke, sie könne bei mir bleiben, gar nicht gekommen; denn seit ich einig geworden, wie selbst einem Familienliebe der Harwigshof dies gemeinsame Haus abzugeben als Asyl verweigert wurde, weil ein Mädel auf seiner Ehre ruhte, — habe ich es nicht anders für Gerta erachtet.“

Eine läche Röhre schoß in das Antlitz der Kommerziantenrathin; ihr Auge blitzte zornig auf und ihre Finger zerrindeten frampshoff das seine Spitzentuch. Wie gern hätte sie ihrem Borne Luft gemacht! Aber die einfache Frau mit dem strengen, ersten Antlitz und den forschenden Augen vor ihr, die seit zweiunddreißig Jahren mit dem Harwigshofischen Hause verwaschen war und viele Sorgen und Lasten desselben getragen, diese Frau mußte mit Rücksicht behandelt werden. Die Kommerziantenrathin wußte, wie viel Regina's Urtheil bei ihrem Warten galt; hatten sich doch ihr scharfer Verstand und die richtige Takt bei tausend Gelegenheiten leuchtend bewährt. Und was für ein großes Verdienst hatte sie sich um die Familie erworben, als sie mit der gestirnten Frau Barbara hier nach der Stadt hinauszog. Sie mußte fort aus der Stadt, die arme, wachsende, alte Frau; plauderte sie doch ein Geheimnis aus, welches man schließlich nicht für die Hauptgeheimnisse einer Geisteskranken halten würde. Und so wurde sie nach der stillen Hande gebracht, wo niemand ihre Klagen

